



# VfL Viktoria Flachsmeer e.V.

Sitz: Westoverledingen - Flachsmeer, VR 110090

E-Mail: info@viktoria-flachsmeer.de

Internet: www.viktoria-flachsmeer.de

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_ (wird vom Verein eingetragen)

## Antrag auf Vereinsbeitritt / Beitrittserklärung

Ich beantrage hiermit meinen Eintritt in den Sportverein VfL Viktoria Flachsmeer e.V..

Vor- / Nachname \_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Sparte (!!!) \_\_\_\_\_  
aktiv / passiv \_\_\_\_\_

**Bei Familienmitgliedschaft bitte alle Familienmitglieder angeben,  
später eintretende Familienmitglieder müssen nachgemeldet werden!**

Vor- / Nachname	Geburtsdatum	Sparte

Die Satzung des Vereins wurde mit dem Antrag auf Vereinsbeitritt / Beitrittserklärung ausgehändigt und wird mit Erwerben der Mitgliedschaft anerkannt. Die Beiträge sind im Voraus fällig.

Vereinsbeiträge / pro Monat (Stand 01.07.2016)

Kinder / Jugendliche	4,00 €	Erwachsene passiv	3,00 €	Familie passiv	4,50 €
		Erwachsene aktiv	6,50 €	Familie aktiv	11,00 €

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen:

Vor- / Nachname des gesetzlichen Vertreters \_\_\_\_\_

**!!! Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge auf Vereinsbeitritt bearbeitet !!!**

Zum vollständigen Antrag gehören 1. Antrag auf Vereinsbeitritt, 2. SEPA Lastschriftmandat, 3. Datenschutzerklärung



# VfL Viktoria Flachsmeer e.V.

Sitz: Westoverledingen - Flachsmeer, VR 110090

E-Mail: info@viktoriam-flachsmeer.de

Internet: www.viktoriam-flachsmeer.de

**Mitgliedsnummer:** \_ \_ \_ \_ (wird vom Verein eingetragen)

## SEPA – Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE51ZZZ00000130292

Mandatsreferenz = (Ihre Mitgliedsnummer)

Ich ermächtige dem Sportverein **VfL Viktoria Flachsmeer e.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Sportverein VfL Viktoria Flachsmeer e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontodaten des Mitgliedes:

Vor- / Nachname (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

Zahlungsrhythmus (**bitte wählen**)       halbjährlich      /       jährlich

Kreditinstitut (Bankname) \_\_\_\_\_

BIC (!!!) \_\_\_\_\_

IBAN      **DE** \_ \_ **I** \_ \_

Hinweis: Angaben zu BIC und IBAN finden Sie u.a. auf **Ihrem Kontoauszug** oder auf der Rückseite **Ihrer EC-Karte**.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**!!! Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge auf Vereinsbeitritt bearbeitet !!!**

Zum vollständigen Antrag gehören 1. Antrag auf Vereinsbeitritt, 2. SEPA Lastschriftmandat, 3. Datenschutzerklärung



# VfL Viktoria Flachsmeer e.V.

Sitz: Westoverledingen - Flachsmeer, VR 110090

E-Mail: [info@viktoria-flachsmeer.de](mailto:info@viktoria-flachsmeer.de)

Internet: [www.viktoria-flachsmeer.de](http://www.viktoria-flachsmeer.de)

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Ich willige ein, dass der Verein VfL Viktoria Flachsmeer e.V. als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen, durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände (z.B. NFV, NTB, KSB, LSB) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung der Kontoverbindung findet, im Rahmen des Beitragseinzugs, an die Raiffeisenbank Flachsmeer eG statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke erfolgt nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind.

Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

\_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift \*

Ich willige ein, dass der Verein VfL Viktoria Flachsmeer e.V. meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung der Telefonnummer, wird weder an die Sportfachverbände noch an Dritte vorgenommen.

\_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift \*

Ich willige ein, dass der Verein VfL Viktoria Flachsmeer e.V. Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Website des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Kleingruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

\_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift \*

\* Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich!

**!!! Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge auf Vereinsbeitritt bearbeitet !!!**

Zum vollständigen Antrag gehören 1. Antrag auf Vereinsbeitritt, 2. SEPA Lastschriftmandat, 3. Datenschutzerklärung





# VfL Viktoria Flachsmeer e.V.

Sitz: Westoverledingen - Flachsmeer, VR 110090

E-Mail: [info@viktoria-flachsmeer.de](mailto:info@viktoria-flachsmeer.de)

Internet: [www.viktoria-flachsmeer.de](http://www.viktoria-flachsmeer.de)

## Informationspflichten des Vereins nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verein die betroffenen Personen, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

**VfL Viktoria Flachsmeer e.V.**  
**Bgm.-Wever-Straße 29**  
**26810 Westoverledingen**

gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

- Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nach entsprechender Analyse ist dies beim VfL Viktoria Flachsmeer e.V. nicht gegeben, sodass kein Datenschutzbeauftragter benannt worden ist.

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
- Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier und Spielbetrieb der Kreis- und Landesfachverbände an diese weitergeleitet.
- Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in der Vereinszeitschrift sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände
- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.
5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
- Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.
  - Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Raiffeisenbank Flachsmeer eG weitergeleitet.
6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:
- Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
  - Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
  - Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
  - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
- Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht



# VfL Viktoria Flachsmeer e.V.

Sitz: Westoverledingen - Flachsmeer, VR 110090

E-Mail: [info@viktoria-flachsmeer.de](mailto:info@viktoria-flachsmeer.de)

Internet: [www.viktoria-flachsmeer.de](http://www.viktoria-flachsmeer.de)

## Satzung des Sportverein VfL Viktoria Flachsmeer e.V.

### § 1

(1) Der 1927 in Flachsmeer gegründete Verein für Leibesübungen führt den Namen VfL Viktoria Flachsmeer e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Westoverledingen-Flachsmeer.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen bzw. Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

(3) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung der Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern und Personen, die im Auftrag des Vorstands ehrenamtliche Aufgaben für den Verein wahrnehmen, kann durch Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

(9) Dem gleichen Personenkreis kann durch Beschluss des Vorstands nachgewiesener Aufwand nach § 670 BGB erstattet werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Porto und sonstige Materialkosten.

(10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um den Verein oder für die Sache des Sportes allgemein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist zu beantragen. Der Antrag gilt als Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich die Verpflichtung zur Beachtung und Erfüllung dieser Satzung und der Geschäftsordnung der betreffenden Abteilung sowie die Vorschriften des Vereinsrechtes nach dem BGB übernommen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahmeentscheidung wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr und den fälligen Vereinsbeitrag gezahlt hat bzw. durch Beschluss des Gesamtvorstandes Befreiung von der Zahlung der Aufnahmegebühr und/ oder des Beitrages gewährt wird.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Monats zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises (falls vorhanden) schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein auszuschließen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Vereinsvorstandes bzw. Abteilungsvorstandes,
- b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung ,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen zu c) und d) kann der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat außerdem folgende Strafen verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis 100,-- DM,
- ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.

Der Bescheid ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

(6) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(7) Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins (ausgenommen die Wahlen des Jugendleiters und des Jugendausschusses) kein Stimmrecht.

### **§ 3**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Oberstes Organ ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe in der örtlichen Presse mindestens 14 Tage vorher.

(3) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens fünf Tage vorher schriftlich dem Vereinsvorsitzenden vorgelegen haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

(7) Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

(8) Die Jahreshauptversammlung wählt den Ältestenrat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören sollen.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:

- a) Zuerkennung von Ehrungen,

- b) Schlichtung von Streitigkeiten,
- c) Mitwirkung bei Ehrenverfahren nach § 2 Abs.5 (letzter Satz)

#### **§ 4**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Vereinsjugendleiter, dem Sozialwart und den Sparten- und Abteilungsleitern. Im Bedarfsfalle kann der Vereinsvorstand durch die Jahreshauptversammlung um weitere Funktionsträger erweitert werden, die die Rechte und Pflichten der übrigen Vorstandsmitglieder voll übernehmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Geschäftsführer und den Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten.

(3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Bewilligung von Ausgaben,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
- d) alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

(4) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dieses beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse, Sparten und Abteilungen. Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, Sparten und Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer erledigt für den Verein alle anfallenden Vereinsgeschäfte. Er führt außerdem Protokolle in den Mitgliederversammlungen. Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

(7) Die Wahl und die Aufgaben des Vereinsjugendleiters ergeben sich aus der Jugendordnung des Vereins.

(8) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Tätigkeitsbereich ergeben.

(9) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

(10) Die Sparten, die ihre Leitung selbst wählen bzw. bei denen dies aus Zweckmäßigkeitsgründen angebracht ist, gelten als Abteilungen. Diese Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung, die die Rechte und Pflichten unter Beachtung der Vereinssatzung beinhaltet. Die Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung bedarf der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

(11) Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dies Satzung und Grundlage für die Vereinsjugendarbeit.

#### **§5**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Ältestenrat und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist eine Wiederwahl zulässig.

#### **§6**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Westoverledingen in Westoverledingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Jugendordnung des VfL Viktoria Flachsmeer e.V.**

-Die Begriffe Jugendleiter/Jugendsprecher stehen im Folgenden einfachheitshalber für Jugendleiter/Jugendleiterin sowie Jugendsprecher/Jugendsprecherin-

**§1** Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Abstimmung der gesamten Jugendarbeit im Verein,,
  - b) die überfachliche Jugendarbeit,
  - c) die Vertretung der Sportjugend im Vorstand,
  - d) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, des Gemeindejugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- Vertretungen gegenüber der behördlichen Jugendpflege sind mit dem Vorstand abzustimmen.

**§ 2** Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters besteht ein Jugendausschuss der mindestens einmal im Quartal auf Einladung des Vereinsjugendleiters unter Angabe der Tagesordnung zusammentritt. Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:

- a) der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender,
- b) die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen bzw. Sparten,
- c) die Jugendsprecher der einzelnen Abteilungen bzw. sparten,
- d) die zwei Vereinsjugendsprecher,

Vereinsmitglieder, die in übergeordneten Jugendorganisationen der Sportbünde und Fachverbände tätig sind, gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder an. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein aufeinander abzustimmen, gemeinsame Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Erarbeitete Programme sind dem Vorstand zu unterbreiten, die Durchführung ist von ihm genehmigen zu lassen.

Der Vereinsjugendleiter und die Jugendsprecher nehmen nach den Bestimmungen der Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Leer als Delegierte am Kreisjugendtag teil.

**§3** Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 10 bis 18 Jahren zusammen. Die Versammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendleiter und die Jugendsprecher. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendleiter. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10% der Vereinsjugendmitglieder muss eine Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes und alle in der Jugendarbeit tätigen Betreuer können ohne Stimmrecht an der Jugendversammlung teilnehmen.

**§4** Der Jugendausschuss lädt schriftlich (oder durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe in der örtlichen Presse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Jugendversammlung beim Vereinsjugendleiter einzureichen. Die Vereinsjugendversammlung muss mindestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung stattfinden (wegen evtl. Anträge an die Jahreshauptversammlung), die Jugendversammlung der Abteilungen bzw. Sparten mindestens 1 Woche vor der Vereinsjugendversammlung.

**§5** Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen ist die Vereinssatzung verbindlich. Die Jugendwarte und die Jugendsprecher der einzelnen Abteilungen bzw. Sparten werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen bzw. Sparten für 2 Jahre gewählt und von der Abteilungs- bzw. Spartenversammlung der erwachsenen Mitglieder bestätigt. Sofern eine selbständige Abteilungs- bzw. Spartenversammlung der erwachsenen Mitglieder nicht stattfindet, obliegt die Bestätigung der Jahreshauptversammlung. Die Wahl des Vereinsjugendleiters und der Jugendsprecher durch die Jugendversammlung wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wird die Bestätigung abgelehnt, so muss die Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen erneut einen Jugendleiter bzw. Jugendsprecher wählen, der dann vom Vorstand eingesetzt wird. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung bekanntzugeben. Eine Wiederwahl des Vereinsjugendleiters und der Abteilungs-bzw. Spartenjugendleiter ist unbegrenzt möglich. Die Jugendvertreter scheiden mit 18 Jahren nach Ablauf ihrer Wahlzeit aus dem Jugendausschuss aus.

## **§6**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des VfL Viktoria Flachsmeer e.V. siehe § 4 Abs.11 der Satzung. Änderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.